

**Gemeinde Bondorf
Landkreis Böblingen**

**Benutzungsordnung für das Vereins- und Kulturzentrum Zehntscheuer der
Gemeinde Bondorf**

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Das Vereins- und Kulturzentrum Zehntscheuer ist eine Einrichtung der Gemeinde Bondorf und dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in Bondorf.
- (2) Folgende Räumlichkeiten stehen für die angegebene Anzahl von Besuchern zur Verfügung:
- | | |
|--|--|
| Kornsaal mit Foyer: | Wohnhaus: |
| - für die Nutzung nach Abs. 3:
an Tischen max. 300 Personen | - Keller im UG max. 30 Personen |
| - für die Nutzung nach Abs. 4:
an Tischen max. 150 Personen | - Raum Herdweg, 1. DG max. 25 Personen |
| - nur Stühle max. 400 Personen | - Raum Haitingen, 2. DG max. 40 Personen |
| - mit / ohne Küche | |
- Hofraum**
- (3) Die in Abs. 2 genannten Räume stehen den Bondorfer Vereinen und Organisationen sowie der Volkshochschule zur Verfügung.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Räume können ausnahmsweise auch Firmen aus Bondorf für deren besondere Veranstaltungen, örtlichen und von der Verwaltung benannten Gastronomiebetrieben für die Durchführung von Hochzeitsfeiern, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Goldenen Hochzeiten und runden Geburtstagen (ab dem 40. Geburtstag) sowie Einwohnerinnen und Einwohnern aus Bondorf, die am Veranstaltungstag mindestens 6 Monate mit Hauptwohnsitz in Bondorf gemeldet sind oder Personen, die mindestens 10 Jahre in Bondorf wohnhaft waren und sie Eltern, Kinder oder Geschwister von in Bondorf lebenden Einwohnerinnen oder Einwohner sind, für deren eigene besondere Familienfeiern überlassen werden. Dies sind insbesondere Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Goldene Hochzeiten und runde Geburtstage (40., 50., usw.).
- (5) Eine Anmietung für Dritte ist nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Sport- und öffentliche Tanzveranstaltungen sind nicht zugelassen. Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen. Alle Veranstalter sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere die festgesetzte zulässige Besucherzahl nicht zu überschreiten.
- (6) Die weiteren Räume im Wohnhaus und der Remise stehen ausschließlich den Bondorfer Vereinen und Organisationen sowie der Volkshochschule zur Verfügung.
- (7) Das Veranstaltungsende wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-----------------------|----------------------|
| - Sonntag bis Freitag | spätestens 01.00 Uhr |
| - Samstag auf Sonntag | spätestens 02.00 Uhr |
- Im Einzelfall erfolgt die konkrete Festlegung im Benutzungsvertrag. Die zulässige Nutzungsdauer bei einer Vermietung des Hofraums wird ebenfalls im Benutzungsvertrag festgelegt.
- (8) Musikdarbietungen sind jeweils 1 Stunde vor dem im Benutzungsvertrag festgelegten Veranstaltungsende einzustellen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Das Vereins- und Kulturzentrum Zehntscheuer wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Der/Die Hausmeister/in hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses und deren Umgebung zu sorgen und ist in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung befugt, das Hausrecht auszuüben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Belegung des Vereins- und Kulturzentrums Zehntscheuer richtet sich nach dem jährlich im Voraus aufgestellten Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine und Organisationen, der nach seiner Aufstellung im Grundsatz nicht durch weitere Veranstaltungen ergänzt werden sollte. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie im Monat August werden keine Veranstaltungen zugelassen. Weitere Veranstaltungen können erst nach Abschluss des Veranstaltungskalenders beim Bürgermeisteramt angemeldet werden. Maßgebend ist der beim Bürgermeisteramt geführte Terminkalender. Für Veranstaltungen von Einwohnern aus Bondorf (z.B. Hochzeiten, runde Geburtstage) ist der Antrag spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt schriftlich zu stellen. Bei diesen Veranstaltungen von Einwohnern im Kornsaal, muss der Gemeinde für die Benutzung der Küche ein qualifizierter Gastronom mit der Anmeldung nachgewiesen werden.
- (2) Jeder örtliche Verein und jede im Gemeinderat vertretene örtliche politische Organisation hat das Recht, einen Veranstaltungstag pro Jahr ohne Berechnung der Grundgebühr nach § 6 Abs. 1 durchzuführen.
- (3) Eine Vermietung an auswärtige Mieter ist nur möglich, wenn sie von der Gemeinde eingeladen bzw. akzeptiert werden.
- (4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Anmeldefrist nach Abs. 1 in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, insbesondere Veranstaltungen der Gemeinde, haben Vorrang.
- (5) Die Vermietung bedarf eines schriftlichen Vertrags, der unter Zugrundelegung dieser Mietbedingungen abzuschließen ist. Bei Antragstellung sind verantwortliche Personen namentlich zu benennen für:
 - die Gesamtverantwortung
 - die Bewirtschaftung der Küche
 - den Betrieb der WC – Anlage
 - die Betreuung des Konzertflügels
- (6) Die vereinbarten Entgelte sind 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung, die Kautionszahlung ist 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Weitere Kosten, die durch die Benutzung des Vereins- und Kulturzentrums anfallen (z.B. Kostenersatz für zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr, zusätzliche Reinigungskosten u.a.) werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionszahlung verrechnet.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie bei Bedarf der Bühnenelemente und das Herichten des Wirtschaftsteils ist Aufgabe des Veranstalters. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Aufräumen, laut Anweisung des/der Hausmeisters/in, nach der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten samt deren Einrichtung schonend und pfleglich behandelt werden.
- (3) Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

- (4) Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, bei der Gemeinde eine vorübergehende Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen. Die gaststätten- u. lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Jugendschutz sind einzuhalten.
- (5) Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem Veranstalter. Außer im Raum Haitingen steht kein Telefon zur Verfügung. Der Veranstalter ist deshalb verpflichtet, ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich zu führen.
- (6) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (7) Künstlicher Nebel, Kleinf Feuerwerk und sonstiges offenes Feuer mit Ausnahme von Tischkerzen in Glasbehältern sind untersagt. Generell besteht ein absolutes Rauchverbot. Im Hofraum ist Feuerwerk untersagt.
- (8) Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten darf nur so erfolgen, dass weder Nägel genutzt werden, noch Kleberückstände zurückbleiben. Eine Befestigung dieser Ausschmückungen am Gebäude oder an Gebäudeteilen ist untersagt.
- (9) Der Konzertflügel befindet sich in der südöstlichen Ecke des Kornsaals und ist dort zu belassen.
- (10) Als technische Ausstattung stehen im Kornsaal eine elektrische Lautsprecheranlage, eine Bühnenbeleuchtung sowie eine Leinwand und ein Beamer zur Verfügung. Die Bedienung dieser Anlagen erfolgt durch Personal der Gemeinde, das gegen Kostenersatz bereit stellt wird. Ausnahmsweise kann die Bedienung durch qualifiziertes Personal des Veranstalters nach Einweisung durch den/die Hausmeister/in zugelassen werden.
- (11) Sonstige Ausstattungsgegenstände stehen nicht zur Verfügung. Bei Bedarf sind diese vom Veranstalter selbst zu besorgen.
- (12) Nach Beendigung der Veranstaltung ist unverzüglich mit den Aufräum- und Reinigungsarbeiten zu beginnen und dafür ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen. Ein Aufenthalt weiterer Personen und sonstige Nutzungen sind nach Veranstaltungsende nicht mehr zulässig. Die benutzten Räumlichkeiten sind dann spätestens 2 Stunden nach dem im Benutzungsvertrag festgesetzten Ende der Veranstaltung besenrein bzw. gesaugt bzw. nass gewischt dem/der Hausmeister/in zu übergeben.

§ 5 Nutzungsbedingungen Küche

- (1) Für die Herstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken ist die Küche mit Nebenräumen zu benutzen.
- (2) In der Küche einschl. Nebenräumen ist das Rauchen sowie das Lagern von Gegenständen, die nicht zum Küchenbetrieb gehören, untersagt.
- (3) Vor und nach einer Veranstaltung werden alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Mängel, Verluste oder Schäden an der KÜcheneinrichtung und den technischen Geräten schriftlich festgehalten. Nach der Veranstaltung sind das Geschirr sowie die KÜcheneinrichtung einschl. aller technischen Geräte so zu reinigen, dass sie ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können, dies gilt insbesondere für die Schankanlage. Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind dabei zu beachten. Das Geschirr ist wieder in die vorhandenen Schränke einzuräumen. Sollten nachträgliche Arbeiten durch den/die Hausmeister/in notwendig sein, werden diese dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Kostenrechnung durch die Gemeinde.
- (5) Anfallender Müll ist in den bereitgestellten Gefäßen zu entsorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind in der Regel am nächsten Tag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- (6) Das Leergut ist unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag zu entfernen. Es ist so zu lagern, dass von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.

- (7) Für Veranstaltungen im Wohnhaus steht nur die Teeküche im 1. DG zur Verfügung, die nur eine Bewirtung mit Imbiss zulässt. Eine weitergehende Bewirtung ist einschl. Geschirr usw. vom Veranstalter selbst zu organisieren.

§ 6 Entgelte

- (1) Für Veranstaltungen der Bondorfer Vereine und Organisationen betragen die Entgelte für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten pro Veranstaltungstag und Nutzungsdauer gem. Benutzungsvertrag im Einzelnen:

<u>Wohnhaus:</u>	
Keller im UG	30,00 €
Raum Herdweg	20,00 €
Raum Haitingen	30,00 €
Teeküche im 1. DG - pauschal	25,00 €
<u>Kornsaal:</u> -Grundgebühr	
-Heizung	100,00 €
	50,00 €
<u>Hofraum:</u> - Grundgebühr	
	50,00 €
<u>Küche am Kornsaal</u>	
Gebühr I	
(Bewirtung ohne Essen)	50,00 €
Gebühr II	
(Bewirtung mit Imbiss)	75,00 €
Gebühr III	
(Bewirtung mit warmem Essen)	100,00 €
Diese Gebühren gelten bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu 4 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25% erhoben.	
Bedienung der Bühnenbeleuchtung und der elektrischen Lautsprecheranlage (je Stunde)	20,00 €
Müllentsorgung pauschal	20,00 €
Zusätzliche Arbeitszeit des/der Hausmeister/in	20,00€

- (2) Für alle anderen Veranstaltungen betragen die Entgelte für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten pro Veranstaltungstag und Nutzungsdauer gem. Benutzungsvertrag im Einzelnen:

<u>Wohnhaus:</u>	
Keller im UG	60,00 €
Raum Herdweg	40,00 €
Raum Haitingen	60,00 €
Teeküche im 1. DG - pauschal	50,00 €
<u>Kornsaal:</u> -Grundgebühr	
-Heizung	200,00 €
	50,00 €
<u>Hofraum:</u> - Grundgebühr	
	100,00 €
<u>Küche am Kornsaal</u>	
Gebühr I	
(Bewirtung ohne Essen)	100,00 €
Gebühr II	
(Bewirtung mit Imbiss)	150,00 €
Gebühr III	
(Bewirtung mit warmem Essen)	200,00 €
Diese Gebühren gelten bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu 4 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25% erhoben.	
Bedienung der Bühnenbeleuchtung und der Elektrischen-Lautsprecher-Anlage (je Stunde)	20,00 €
Müllentsorgung pauschal	20,00 €
Zusätzliche Arbeitszeit des/der Hausmeister/in	30,00 €

- (3) Bei Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse kann auf die Festsetzung einer Miete ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Bei Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 ist vor der Veranstaltung eine Kautions zu entrichten. Diese beträgt
- | | |
|-------------------|-------------|
| für den Kornsaal: | 250,00 Euro |
| für die Küche: | 250,00 Euro |
| für den Hofraum: | 100,00 Euro |
| für das Wohnhaus: | 50,00 Euro |
- Die Kautions wird mit den zu bezahlenden Entgelten bzw. Kostenersätzen verrechnet.
- (5) Maßgebend für die Berechnung der Entgelte ist der vor der Veranstaltung abgeschlossene Benutzungsvertrag mit Anlagen bzw. der tatsächliche Benutzungsumfang.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bondorf überlässt dem Veranstalter das Vereins- und Kulturzentrum Zehntscheuer und dessen Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen / unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss auf Nachfrage nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des Überlassungsvertrages entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seiner Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung fälliger Gebühren obliegen dem Veranstalter.
- (7) Die Gemeinde kann im Falle eines unvorhersehbaren Schadens an den Räumlichkeiten oder eines sonstigen unvorhersehbaren Ereignisses, welches entgegen einer Vermietung steht, von dem Benutzungsvertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch seitens des Veranstalters gegen die Gemeinde ist dabei ausgeschlossen.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Vereins- und Kulturzentrum Zehntscheuer der Gemeinde Bondorf außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bondorf, den 11.11.2022

gez.
Bernd Dürr
Bürgermeister